

Finanzen

Konkurrenten Klage gegen Steuerbegünstigung ist zulässig

Ein gewerblicher Anbieter, der durch die Steuerbegünstigung eines konkurrierenden gemeinnützigen Vereins Wettbewerbsnachteile vermutet, kann gegen das Finanzamt klagen.

Das stellt das Finanzgericht Düsseldorf fest. Geklagt hatte ein gewerbliches Unternehmen, in dessen Branche eine gemeinnützige GmbH mit einer Einrichtung zur beruflichen Integration und Arbeitstherapie tätig war. Das Finanzamt hatte sie zwar nicht als Integrationsprojekt i.S. des § 68 Nr. 3c AO, aber als allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO anerkannt.

Dagegen klagte der gewerbliche Konkurrent, mit der Begründung, der gemeinnützige Mitbewerber habe eine höhere Nettoumsatzrendite. Es sei daher damit zu rechnen, dass er im Verdrängungswettbewerb unterliegen werde. Das FG ließ die Klage zu und gab dem Kläger im Ergebnis Recht. Ebenfalls zugelassen hat es die Revision vor dem Bundesfinanzhof.

Der Rechtsstreit betrifft aber einen Sonderfall. Hier war die gemeinnützige Einrichtung in einem typischen gewerblichen Unternehmensfeld tätig und kooperierte dabei eng mit einem anderen nicht begünstigten Anbieter.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 3.9.2019, 6 K 3315/17 K,G